

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 9. Juli 2020

Dienstabteilung Verkehr, Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV), Neuerlass

1. Zweck der Vorlage

Am 22. August 2018 hat der Gemeinderat die Motion der SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen (GR Nr. 2017/460) betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung, an den Stadtrat überwiesen. Am 21. November 2018 hat der Gemeinderat die Motion von Guy Krähenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP) (GR Nr. 2018/4) betreffend Parkierung der Fahrzeuge von Carsharing-Unternehmen auf öffentlichen Parkplätzen, Änderung der Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren, an den Stadtrat überwiesen. Anlässlich der Erfüllung der beiden erwähnten Vorstösse soll die Gelegenheit einer Revision und Erweiterung der Parkkartenverordnung ergriffen werden, mit dem Ziel, den Motionsanliegen zu entsprechen und gleichzeitig eine zeitgemässe, einheitliche Rechtsgrundlage für alle Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen zu schaffen.

Neu vorgesehen ist die Schaffung einer Jahresbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte mit erweitertem Geltungsbereich (Motion GR Nr. 2017/460) sowie einer Parkierungsbewilligung für den stationslosen Autoverleih (Motion GR Nr. 2018/4). Zudem soll das regelmässige Parkieren in der Nacht neu ebenfalls der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Schliesslich sollen die heute bestehenden, zahlreichen Bewilligungstypen wo möglich gestrafft werden.

2. Ausgangslage

In der Stadt Zürich befinden sich folgende Parkplätze (Stand Ende 2019):

Auf öffentlichem Grund:	
Weiss markierte Parkplätze mit Parkuhren	knapp 9800, wovon knapp 4000 im Hochtarif
Weiss markierte Parkplätze ohne Parkuhren	knapp 1800
Blaue Zonen-Parkplätze	rund 33 000
Parkplätze für Gehbehinderte	rund 220
Gelb markierte Güterumschlagsplätze (Hinweis: Güterumschlag ist zudem auch im Parkverbot erlaubt sowie auf Trottoirs, sofern für Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.)	rund 1440
Auf Privatgrund:	
Private Parkplätze	rund 220 000

In der Stadt Zürich stehen heute – vereinfacht dargestellt – die folgenden Bewilligungsarten zur Verfügung (in Klammern ist die Anzahl erteilter Bewilligungen 2019 aufgeführt):

Blaue Zonen

- Tagesparkkarte Blaue Zonen (237 397)
- Anwohnendenparkkarte für Private und Firmen (33 645)
- Schichtdienstparkkarte (12 110)
- Tagesparkkarte zum Sozialtarif (890)
- Parkkarte für Pikettfahrzeuge öffentlicher Dienste (557)

- Parkkarte für Angehörige von Katastrophen und Alarmorganisationen (523)
- Carsharing Parkkarte für private Haltergemeinschaften (67)
- Parkkarte zur Pflege Angehöriger (1)

Gewerbeerleichterungen

- Tagesbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte (74 020)
- Gewerbeparkkarte Blaue Zone, alle Zonen (9444)
- Notfallärztin/-arzt (2876)
- Spitex im Dienst (1248)
- Handelsreisende (801)
- Ärztin/Arzt auf Patientenbesuch (410)
- Marktfahrendenbewilligung (212)
- Ärztin/Arzt im Dienst (96)

Zufahrtsbewilligungen, sonstige Bewilligungen

- Tageszufahrtsbewilligungen zu Fahrverbotszonen (6174)
- Zufahrtsbewilligungen zu verschiedenen Sperrzonen (3449)
- Spezialbewilligungen für nicht geregelte Sonderfälle (367)

Neben den bundesrechtlichen Regelungen, vorab des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01), kommen auf den Parkplätzen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich insbesondere die städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) und die städtische Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung PKV, AS 551.310) zur Anwendung. Die PKV regelt heute ausschliesslich gewisse Aspekte des unbeschränkten Parkierens in Blauen Zonen. Zahlreiche Parkkartenarten und Bewilligungen, welche die Stadt Zürich speziellen Anspruchsgruppen zur Verfügung stellt (z. B. Ärztin/Arzt im Dienst oder Zufahrtsbewilligungen zu Sperrzonen), sind historisch gewachsen, weisen unterschiedliche Rechtsgrundlagen auf und sind auch inhaltlich verschieden.

3. Zuständigkeit für den Erlass

Gemäss § 39 Abs. 1 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) kann die Gemeinde Polizeivorschriften über das Strassengebiet und seine Benützung erlassen.

Bei der Parkkartenverordnung handelt es sich um eine Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit, für die gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) i. V. m. Art. 41 lit. I Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) der Gemeinderat zuständig ist. Bereits die heutige Parkkartenverordnung (Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen) wurde durch den Gemeinderat erlassen.

Gemäss § 175 GG behalten Anordnungen, die nach früherem Recht von der Exekutive erlassen worden sind, ihre Gültigkeit. Dies betrifft insbesondere die historisch gewachsenen Parkkartenarten ausserhalb des Regelungsbereichs der heutigen Parkkartenverordnung, welche die Stadt speziellen Anspruchsgruppen zur Verfügung stellt (z. B. Ärztin/Arzt im Dienst oder Zufahrtsbewilligungen zu Sperrzonen). Revisionen sind aber von dem gemäss § 4 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 41 lit. I GO zuständigen Organ – hier dem Gemeinderat – zu erlassen.

Die vorgeschlagene neue Parkkartenverordnung geht in ihrem Geltungsbereich über die heutige PKV hinaus. Aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungstypen, die in diesem neuen Erlass geregelt werden sollen und die nicht nur die Blauen Zonen betreffen, drängt sich der Ersatz der bisherigen Bezeichnung «Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)» auf. Sie soll ersetzt werden durch «Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung)».

Bei der Revision der Parkkartenverordnung (PKV) orientiert sich der Stadtrat an der bestehenden und bewährten Aufgabenteilung zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtrat bei der heutigen PKV und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die grundlegenden Bestimmungen (Bewilligungsarten und Gebührenrahmen) sollen durch den Gemeinderat in der neuen PKV festgelegt werden (vgl. Beilage 1).

Die einzelnen Gebühren und die Details zur Bewilligungserteilung sollen in den vom Stadtrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur neuen PKV (APKV) festgehalten werden. Damit wird gewährleistet, dass für untergeordnete Anpassungen nicht unnötigerweise der Gemeinderat beigezogen werden muss. Mit der vorliegenden Weisung legt der Stadtrat auch dar, welche Regelungen er mit den Ausführungsbestimmungen gestützt auf die neue PKV in eigener Kompetenz zu treffen gedenkt, unter anderem auch betreffend die konkrete Gebührenehöhe (vgl. Beilage 2).

4. Grundzüge der Neuregelung

Mit der Revision sollen einerseits neue Bewilligungstypen geschaffen werden (vgl. nachfolgend Kapitel 4.1–4.3). Andererseits soll die historisch gewachsene, grosse Anzahl der Bewilligungstypen zur besseren Verständlichkeit reduziert werden (vgl. nachfolgend Kapitel 4.4). Schliesslich werden für bestehende Bewilligungstypen die Gebührenrahmen in der neuen PKV festgehalten (Kapitel 4.5).

4.1 Nachtparkierung

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in der Nacht ist in der Stadt Zürich bisher bewilligungsfrei und kostenlos. Im Unterschied zur Nacht ist das Dauerparkieren tagsüber kostenpflichtig. Diese Ungleichbehandlung ist kaum mehr zu rechtfertigen. Neu soll die regelmässige Nachtparkierung – wie andere Formen von gesteigertem Gemeindegebrauch – ebenfalls einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Auf den Parkplätzen der Blauen Zone ist der Nutzungsdruck in der Nacht vielerorts höher als am Tag. Auch mit Blick auf die Entwicklung hin zur 24-Stunden-Gesellschaft drängt sich eine Gleichstellung auf.

Andere Schweizer Gemeinwesen kennen seit Längerem eine spezielle Gebühren- und Bewilligungspflicht für das regelmässige Parkieren in der Nacht, so zum Beispiel die Städte Winterthur, Uster, Horgen, Zug und Schaffhausen.

Ein Quervergleich der zehn grössten Städte im Kanton Zürich zeigt zudem, dass das Parkieren rund um die Uhr (Tag und Nacht) für Anwohnende in der Stadt Zürich (Fr. 300.– pro Jahr) am preisgünstigsten ist. Die Einführung von Nachtparkgebühren wird zu einer Preisangleichung führen.

Von der Unterstellung der regelmässigen Nachtparkierung unter eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht ist auch eine gewisse Lenkungswirkung zu erwarten. Anstrengungen im Sinne der verkehrlichen Ziele nach Art. 2^{quinquies} GO können damit unterstützt werden: Das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund in der Nacht und wohl auch im Allgemeinen verliert an Attraktivität; eine geringere Belegung des beschränkten Strassenraums durch abgestellte Fahrzeuge ermöglicht letztlich zusätzliche Fördermassnahmen zugunsten des Velo- und Fussverkehrs.

Schliesslich können mit der Massnahme ungewollte Konkurrenzsituationen zu privaten Parkplätzen reduziert werden. Auf letzteren ist die nächtliche Gratisparkierung nicht üblich und die Mietkosten liegen allgemein deutlich höher als die aktuellen Gebühren für die Blaue Zone – auch wenn dabei Qualitätsunterschiede im Angebot zu berücksichtigen sind (siehe auch Antwort des Stadtrats vom 5. Juni 2019 zur Interpellation GR Nr. 2018/484, Parkplatzpolitik der Stadt, Beurteilung des Konflikts zwischen privat erstellten Pflichtparkplätzen und dem Angebot

der Blauen Zone und des sich daraus ergebenden möglichen Handlungsbedarfs). Die Mietpreise von privaten Immobilienanbietern liegen bei:

- Fr. 180.– pro Monat für Garagenparkplätze im Median
- Fr. 120.– pro Monat für Aussenparkplätze im Median

Eine Parkkarte für die Blaue Zone kostet für Anwohnende heute Fr. 25.– pro Monat.

Die vom Stadtrat beantragte Neuregelung sieht vor diesem Hintergrund konkret vor:

- Der Geltungsbereich für die bisherige Anwohnendenparkkarte soll erweitert werden und die Nachtparkierung mit einschliessen, damit Anwohnende nicht zwei verschiedene Bewilligungen erwerben müssen. Die Gebühr für die Parkkarten für Anwohnende soll entsprechend erhöht werden.
- Die Nachtparkgebühr soll nicht nur die Anwohnenden betreffen. Alle, die regelmässig in der Nacht parkieren, sollen die Nachtparkgebühr entrichten müssen. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob sie ihr Fahrzeug in der Blauen Zone oder auf einem weissen Parkplatz abstellen. Regelmässiges Parkieren soll dann vermutet werden, wenn ein Fahrzeug über einen Zeitraum von 60 Tagen dreimal oder häufiger zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund erfasst wird.

Für die Durchsetzung der Nachtparkierungsregelung durch die Stadtpolizei mittels regelmässigen Stichproben werden zusätzliche Aufwendungen entstehen. Technisch kann die Kontrolle mittels scannen der Kontrollschilder erfolgen.

Bei den vom Stadtrat vorgeschlagenen Gebühren können die durch zusätzliche Kontrollen verursachten Kosten ohne weiteres durch die höheren Einnahmen gedeckt werden (siehe auch Kapitel 5).

Der Gebührenrahmen für Parkkarten für Anwohnende (in denen neu die Nachtparkkarten enthalten sind) soll zwischen 720 und 960 Franken pro Jahr liegen. Die vom Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegende Gebühr soll 780 Franken pro Jahr betragen.

Der Gebührenrahmen für blosse Nachtparkkarten soll zwischen 400 und 800 Franken pro Jahr liegen. Die vom Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegende Gebühr soll 500 Franken pro Jahr betragen.

Des Weiteren ist auch die bestehende Carsharing-Parkkarte von der Einführung einer Nachtparkgebühr betroffen. Diese ist dazu da, dass mehrere Anwohnende sich privat ein Fahrzeug teilen und dieses in ihrer jeweiligen Zone mit einer separaten Parkkarte abstellen können. Neu wird die Gebühr nur für eine Parkierungsbewilligung und somit pro Fahrzeug erhoben statt wie bisher pro Parkkarte.

4.2 Gewerbebewilligungen

4.2.1 Gewerbeparkkarte Blaue Zonen

Handwerkende und Servicemonteurinnen und -monteurinnen können für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Gewerbeparkkarte für Blaue Zonen beantragen. Die Parkierungsbewilligungen werden nur für Firmenfahrzeuge erteilt, die mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sind oder zum Transport von Werkzeugen verwendet werden. Die Parkkarte für bis zu maximal sechs Firmenfahrzeuge ist nur für dasjenige Fahrzeug gültig, in dem die Bewilligung angebracht ist.

Für die Gewerbeparkkarte für Blaue Zonen sieht der Vorschlag des Stadtrats keine Änderung vor. Sie erfährt keine Preiserhöhung, zumal die damit bestückten Fahrzeuge in der Regel

nachts ohnehin nicht auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich parkieren. Für die Nachtparkierung soll sie dennoch Gültigkeit haben. Gewerbliche Transporte sind für das Funktionieren der Stadt nötig und müssen zum Teil auch nachts durchgeführt werden

4.2.2 Tagesbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte (Erweiterte Gewerbebewilligung für einen Tag)

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug am aufgeführten Tag zeitlich unbeschränkt in allen Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) abzustellen. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist, kann das Fahrzeug vorübergehend innerhalb der markierten Güterumschlagsflächen abgestellt werden; ausgenommen sind Güterumschlagsfelder mit der Aufschrift Taxi, Polizei usw. Auf den Fliessverkehr, die Güterumschlagsverhältnisse und Zufussgehende ist Rücksicht zu nehmen. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbebezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln. 2019 wurden 74 020 Tagesbewilligungen für Handwerkende und Servicebeauftragte verkauft. Die Tagesbewilligung kostet heute 30 Franken.

Der Stadtrat schlägt eine Gebührenreduktion vor, die aufgrund der ausgesprochen hohen Nachfrage allerdings moderat ausfallen soll. Für Tagesbewilligungen soll der Systematik der Parkkartenverordnung folgend ebenfalls ein Gebührenrahmen geschaffen werden. Er soll zwischen 20 und 30 Franken festgelegt werden. Die vom Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegende Gebühr soll 25 Franken betragen.

4.2.3 Neue Jahresbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte (Erweiterte Gewerbebewilligung für ein Jahr)

Zusätzlich soll entsprechend dem Anliegen der Motion GR Nr. 2017/460 eine Jahreskarte für das Gewerbe geschaffen werden, welche im Inhalt der bestehenden und sehr begehrten Tagesbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte entspricht (Erweiterte Gewerbebewilligung). Die Karte erlaubt im Wesentlichen das zeitlich unbeschränkte, stadtweite Parkieren von Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeugen und die Zufahrt zu Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen während den Sperrzeiten.

Die Gebühr für die neue Jahreskarte soll so festgesetzt werden, dass sie einerseits für die berechtigten Betriebe erschwinglich ist. Andererseits soll die Gebühr so bemessen werden, dass die beschränkten Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund in den Zentrumszonen (Innenstadt, Kreis 5 und Oerlikon) der primären Zielgruppe, nämlich der Kundschaft von Gewerbetreibenden des Detailhandels und anderen Besuchenden, nicht unnötigerweise entzogen werden. Der Stadtrat schlägt einen Gebührenrahmen von 2400 bis 2800 Franken pro Jahr vor. Die Gebühr soll durch den Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen auf 2500 Franken pro Jahr festgelegt werden. Dies entspricht dem Preis von 100 Tagesbewilligungen zum reduzierten Preis von 25 Franken.

4.3 Parkkarte für den stationslosen Autoverleih

Entsprechend dem Anliegen der Motion GR Nr. 2018/4 soll eine Parkkarte für den stationslosen Autoverleih in den Blauen Zonen geschaffen werden. Weisse Parkplätze werden vom Geltungsbereich dieser Parkkarte nicht erfasst. Im Kreis 1, wo keine Parkplätze der Blauen Zone vorhanden sind, müssen solche Fahrzeuge auf Privatgrund (z. B. in Parkhäusern) parkiert werden.

In den Ausführungsbestimmungen zur Parkkartenverordnung soll nebst der Gebühr für diese Bewilligungen festgelegt werden, dass nur Fahrzeuge berücksichtigt werden, die einen emissionslosen Antrieb aufweisen.

Der Gebührenrahmen für diese Bewilligungsart soll aufgrund der damit einhergehenden Privilegien zwischen 600 und 1500 Franken pro Jahr festgelegt werden. Die vom Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegende Gebühr soll 1200 Franken pro Jahr betragen.

4.4 Reduktion der Bewilligungstypen

In der Vergangenheit wurde das Angebot an Parkkarten-Arten nach Bedarf erweitert. Mit der Zeit hat dies zu einer unübersichtlichen Fülle von Bewilligungstypen geführt.

So sind im Bereich des Gesundheitswesens die Parkierungsbewilligung Spitex im Dienst und Ärztin/Arzt auf Patientenbesuch mit Ausnahme der Anspruchsberechtigten inhaltlich deckungsgleich. In Zukunft soll für diese Anspruchsgruppen eine einheitliche Bewilligung unter der Bezeichnung «Patientenbesuch» geschaffen werden.

Die bisherigen Bewilligungen für «Ärztin/Arzt im Dienst», «Handelsreisende» und «Marktfahrende» können aufgrund der ähnlichen Privilegien in die erweiterte Gewerbebewilligung integriert werden (erhältlich als Tages- und neu als Jahresbewilligung).

Aufgrund der sehr geringen Nachfrage sollen die «Parkkarte zur Pflege Angehöriger», die «Tagesparkkarte zum Sozialtarif» und die «Schichtdienstparkkarte» abgeschafft werden. Als Alternative bietet sich u. a. die «Tagesparkkarte Blaue Zone» an.

Schliesslich können auch die Parkkarten für Angehörige von Katastrophen- und Alarmorganisationen und die Parkkarte für Pikettfahrzeug öffentlicher Dienste aufgrund deckungsgleicher Privilegien zusammengelegt werden.

Insgesamt können zehn Bewilligungsarten aufgehoben werden. Für alle aufgehobenen Bewilligungsarten stehen Alternativen zur Verfügung.

4.5 Gebührenrahmen für bestehende Bewilligungen

Im Übrigen sollen die Gebühren für die bestehenden Bewilligungen praktisch unverändert bleiben. Für all diese Bewilligungen bestehen bisher unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Neu soll der Gebührenrahmen in der neuen Parkkartenverordnung festgelegt werden.

4.6 Erweiterung Kreis der Berechtigten für Anwohnendenparkkarten

Der Kreis der Berechtigten für Anwohnendenparkkarten soll im Zusammenhang mit Firmenfahrzeugen erweitert werden. Bis anhin konnten nur ausserkantonale immatrikulierte Firmenfahrzeuge mit einem Standort-/Lenkereintrag in der Stadt Zürich für die Bewilligung berücksichtigt werden. Hingegen wurden keine Anwohnendenparkkarten für im Kanton Zürich immatrikulierte Firmenfahrzeuge vergeben, um innerstädtische/-kantonale Pendlerfahrten zu verhindern und auf ein einfaches Bewilligungskriterium (Standorteintrag gemäss Art. 77 Verkehrszulassungsverordnung [VZV, SR 741.51]) abstellen zu können. Die unterschiedliche Handhabung von inner- und ausserkantonale registrierten Fahrzeugen stiess und stösst nach wie vor auf wenig Verständnis, obwohl diese Praxis vom Bundesgericht überprüft und als gerechtfertigt beurteilt wurde (BGE 1A.26/2007). Um der Kritik an der heutigen Praxis Rechnung zu tragen, soll sie liberalisiert werden und zukünftig sollen inner- und ausserkantonale registrierte Firmenfahrzeuge mit Lenker-/Standorteintrag in der Stadt Zürich für die Bewilligung von Anwohnendenparkkarten berücksichtigt werden.

4.7 Synopse

Bewilligungsart	bestehend	Vorschlag des Stadtrats
Jahreskarten (J) Tageskarten (T)	Gebühr (G) Gebührenrahmen (R)	Gebühr (G) ¹ Gebührenrahmen (R) ²
Anwohnendenparkkarte Private und Firmen (J) (inkl. Nachtparkierung)	300 Franken (G) 240–360 Franken (R)	780 Franken (G) 720–960 Franken (R)
Tagesparkkarte Blaue Zonen (T)	15 Franken (G) 10–20 Franken (R)	15 Franken (G) 10–20 Franken (R)
Provisorische Parkkarte Blaue Zonen (45 Tage) (inkl. Nachtparkierung)	15 Franken (G) Für Ersatzfahrzeuge kostenlos	100 Franken (G) für Ersatzfahrzeuge kostenlos
Carsharing-Parkkarte für private Haltergemeinschaften (inkl. Nachtparkierung)	300 Franken (G) 240–360 Franken (R) je Parkkarte	780 Franken (G) 720–960 Franken (R) je Fahrzeug
Nachtparkkarte		500 Franken (G) 400–800 Franken (R)
Gewerbeparkkarte für Blaue Zonen für ein Fahrzeug (inkl. Nachtparkierung)	360 Franken 300–420 Franken (R)	360 Franken 300–420 Franken (R) unverändert
Gewerbeparkkarte für Blaue Zonen für bis zu sechs Fahrzeuge (inkl. Nachtparkierung)	480 Franken (G) 420–540 Franken (R)	480 Franken (G) 420–540 Franken (R) unverändert
Erweiterte Gewerbebewilligung für einen Tag (T)	30 Franken (G)	25 Franken (G) 20–30 Franken (R)
Erweiterte Gewerbebewilligung für ein Jahr (J) (inkl. Nachtparkierung)		2500 Franken (G) 2400–2800 Franken (R)
Parkkarte für den stationslosen Autoverleih (inkl. Nachtparkierung)		1200 Franken (G) 1100–1500 Franken (R)
Arzt im Dienst (J) Hochtarifzone Niedertarifzone	2430 Franken (G) 1230 Franken (G)	<i>Alternative: Erweiterte Gewerbebewilligung</i>
Handelsreisende (J)	330 (G)	<i>Alternative: Erweiterte Gewerbebewilligung</i>
Marktfahrende (J)	30 Franken (G)	<i>Alternative: Erweiterte Gewerbebewilligung</i>
Parkkarte zur Pflege Angehöriger (45 Tage)	15 Franken (G)	<i>Alternative: Tagesparkkarte Blaue Zone</i>
Tagesparkkarte zum Sozialtarif	80 Franken pro Block à 10 Bewilligungen	<i>Alternative: Tagesparkkarte Blaue Zone</i>
Schichtdienstparkkarten Früh- und Spätschicht	50 Franken pro Block à 10 Bewilligungen	<i>Alternative: Tagesparkkarte Blaue Zone</i>
Parkkarte Patientenbesuch (J)		30 Franken (G) 20–40 Franken (R)
Spitex im Dienst (J)	30 Franken (G)	<i>Alternative: Parkkarte Patientenbesuch</i>
Arzt auf Patientenbesuch (J)	30 Franken (G)	<i>Alternative: Parkkarte Patientenbesuch</i>
Parkkarte für Notfallärztin/-arzt (T)	keine Gebühr	keine Gebühr

¹ Die hier vorgeschlagene konkrete Gebühr soll vom Stadtrat mit den Ausführungsbestimmungen zur Parkkartenverordnung festgelegt werden (siehe Beilage 2).

² Der Gebührenrahmen soll vom Gemeinderat mit Erlass der neuen Parkkartenverordnung festgelegt werden (siehe Beilage 1).

Parkkarte öffentlicher Dienst		keine Gebühr
Parkkarte für Angehörige von Katastrophen und Alarmorganisationen	keine Gebühr	<i>Alternative: Parkkarte öffentlicher Dienst</i>
Parkkarte für Pikettfahrzeuge öffentlicher Dienste	keine Gebühr	<i>Alternative: Parkkarte öffentlicher Dienst</i>
Zufahrtsbewilligung für Anwohnende und ansässige Gewerbebetriebe (J)	30 Franken (G)	30 Franken (G) 20–40 Franken (R)
Tageszufahrtsbewilligung zu Fahrverbotszonen (T)	10 Franken (G)	10 Franken (G) 5–15 Franken (R)
Spezialbewilligung	30 Franken (G)	30 Franken (G) 20–40 Franken (R)

5. Finanzielle Folgen

Zum einen Teil bleiben die Parkkartentypen und die dafür zu bezahlenden Gebühren bestehen. Hier kann erwartet werden, dass sich die Umsätze im gleichen Rahmen wie heute bewegen. Zum anderen Teil sind markante Gebührenerhöhungen im Zusammenhang mit der Einführung der Gebührenpflicht für das Nachtparkieren vorgesehen. Geht man davon aus, dass aufgrund der Gebührenerhöhung zwar ein Rückgang bei den Anwohnendenparkkarten in der Höhe von 10 Prozent erwartet werden kann, so wird allein mit den verbleibenden rund 30 000 Anwohnendenparkkarten ein Zusatzertrag von gut 14 Millionen Franken erzielt.

Bei den Tagesbewilligungen für Handwerkende und Servicebeauftragte, die neu Erweiterte Gewerbebewilligung heissen werden und auch für Marktfahrende, Handelsreisende und Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen, ist eine Gebührenreduktion von 10 bis 20 Prozent vorgesehen. Zudem soll neu die Erweiterte Gewerbebewilligung auch als Jahreskarte angeboten werden, die gleich viel kostet wie 100 Tagesbewilligungen. Eine Prognose über die finanziellen Auswirkungen ist auch hier mit Unsicherheiten behaftet. Einerseits erfreuen sich die heutigen Tagesbewilligungen einer grossen und steigenden Beliebtheit. Die Verbilligung wird diesen Trend fördern. Andererseits steht neu eine Jahreskarte zur Verfügung, die einen Teil der Einnahmen der Tagesbewilligung übernehmen wird. Insgesamt geht der Stadtrat aufgrund des neuen Angebots einer Jahresparkkarte im Bereich der Gewerbebewilligungen von einer weiterhin grossen Anzahl beanspruchter Bewilligungen mit eventuell stagnierenden oder sogar rückläufigen Erträgen aus.

Bei der Parkkarte für den stationslosen Autoverleih handelt es sich um ein Nischenangebot ohne wesentlichen finanziellen Einfluss.

Für die neuen Kontrollaufgaben der Stadtpolizei entstehen folgende Kosten: Für die Beschaffung von Fahrzeugen, Software und Geräten ist mit rund einer halben Million Franken zu rechnen; zudem ist zusätzliches Personal nötig in der Grössenordnung von rund zehn Stellen.

6. Parlamentarische Vorstösse

Im vorliegenden Antrag des Stadtrats sind die folgenden Aufträge des Gemeinderats berücksichtigt:

Motion GR Nr. 2017/460

Am 22. August 2018 hat der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2017/460 der SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung, an den Stadtrat überwiesen

Seit 1986 gibt es die sogenannte Gewerbeparkkarte, die das zeitlich unbeschränkte und stadtweite Parkieren in Blauen Zonen erlaubt; seit 1999 besteht eine spezielle Tagesbewilligung

für Handwerkende und Servicebeauftragte mit erweiterten Berechtigungen (vgl. obige Ausführungen unter Kapitel 4.2 Gewerbebewilligungen).

Die bestehende Tagesbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte deckt die vom Gemeinderat geforderten Möglichkeiten des Parkierens für Gewerbetreibenden ab. Sie geht in zwei Punkten weiter als gefordert, indem sie die Zufahrt in Sperrzonen während den gesperrten Zeiten und unter den erwähnten Umständen das Parkieren im Parkverbot erlaubt. Mit der vorgeschlagenen neuen PKV soll diese Erweiterte Gewerbebewilligung auch als Jahreskarte angeboten werden.

Zusätzlich fordert die Motion, dass Stadtzürcher KMUs eine Vergünstigung beim Bezug solcher Parkkarten gewährt wird. Die Bevorzugung von KMUs mit Sitz in der Stadt Zürich im Sinne der Motion ist nach Ansicht des Stadtrats nicht mit der in der Bundesverfassung verankerten Wirtschaftsfreiheit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar. In BGE 125 I 267 E. 2.a hält das Bundesgericht fest: *«Unzulässig sind wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbebereiche oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen. Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit bedürfen im Übrigen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit wahren (...)*». In BGE 128 II 292 E. 5 hält das Bundesgericht fest: *«Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie – neben den Anforderungen der gesetzlichen Grundlage und des überwiegenden öffentlichen Interesses – mit den verfassungsmässigen Geboten der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung, namentlich von Konkurrenten, vereinbar sind (vgl. Art. 27 und 94 BV).*» Der Stadtrat sieht diese Voraussetzungen als nicht erfüllt an und sieht demzufolge von der Vorlage einer entsprechenden Bestimmung in der neuen PKV ab.

Somit erfüllt der Stadtrat mit dem vorliegenden Vorschlag die Aufträge der Motion, soweit dies im Rahmen übergeordneter Rechtsgrundlagen möglich ist.

Motion GR Nr. 2018/4

Am 21. November 2018 hat der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2018/4 von Guy Krähenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP) betreffend Parkierung der Fahrzeuge von Carsharing-Unternehmen auf öffentlichen Parkplätzen, Änderung der Vorschriften über die Parkierung- und Parkuhrkontrollgebühren, mit einer Textänderung an den Stadtrat überwiesen. Das Anliegen wird mit der neuen Parkkartenverordnung erfüllt.

Postulat GR Nr. 2018/1

Der Gemeinderat wandelte die Motion von Stefan Iten und Stefan Urech (beide SVP), Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen, am 10. Januar 2018 in das gleichnamige Postulat GR Nr. 2018/1 um und überwies dieses an den Stadtrat.

Dieser Prüfauftrag ist insbesondere mit der bürokratischen Belastung begründet (Nachzahlverbot an Parkuhren). Mit der vorgeschlagenen neuen Parkkartenverordnung stehen den Gewerbetreibenden mehrere Parkkarten zur Verfügung und namentlich auch eine erweiterte Gewerbebewilligung als Jahreskarte (inklusive weisse Parkplätze).

Das Postulatsanliegen wurde damit geprüft.

Postulat GR Nr. 2014/203

Am 2. Juli 2014 hat der Gemeinderat das Postulat GR Nr. 2014/203 von Pawel Silberring (SP) und Heinz F. Steger (FDP), Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte, an den Stadtrat überwiesen.

Mit der neuen Parkkartenverordnung wird das Anliegen des Postulats erfüllt.

7. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 3.3 Leitfaden zur Regulierungsfolgenabschätzung des Stadtrats hat eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu erfolgen, wenn bestimmte Kriterien kumulativ erfüllt sind. Bei der geplanten Anpassung der Parkkartenverordnung ist lediglich ein Kriterium von Art. 3.3 des Leitfadens erfüllt: Die vorliegende Revision der Parkkartenverordnung betrifft nämlich die KMU branchenübergreifend (genauso wie alle anderen Unternehmen und Privatpersonen, die spezielle Parkierungs- oder Zufahrtsbewilligungen in Anspruch nehmen). Der Erlass führt aber weder zu neuen Handlungspflichten / Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand, noch löst er Veränderungen in den Prozessen aus, noch verschlechtern sich die Wettbewerbsbedingungen am Markt, zumal die Regelung alle potenziell Betroffenen gleichermaßen betrifft und in diversen Punkten Erleichterungen gegenüber den geltenden Bestimmungen vorsehen. Mithin ist keine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird eine Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) gemäss Beilage (Fassung vom 1. Juli 2020) erlassen.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Die Motion GR Nr. 2017/460 von den SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen vom 20. Dezember 2017 betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung, wird als erledigt abgeschrieben.**
- 3. Die Motion GR Nr. 2018/4 von Guy Krayenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP) vom 10. Januar 2018 betreffend Parkierung der Fahrzeuge von Carsharing-Unternehmen auf öffentlichen Parkplätzen, Änderung der Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren, wird als erledigt abgeschrieben.**
- 4. Das Postulat GR Nr. 2014/203 von Dr. Pawel Silberring (SP) und Heinz F. Steger (FDP) und 10 Mitunterzeichnenden vom 18. Juni 2014 betreffend Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte und das Postulat GR Nr. 2018/1 von Stefan Iten (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 10. Januar 2018 betreffend Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen, werden als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage 1 zu GR Nr. 2020/331

Fassung vom 1. Juli 2020

Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 39 Abs. 1 Strassengesetz vom 27. September 1981¹ i. V. m. Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 9. Juli 2020,

*beschliesst:*³

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt den Geltungsbereich, die Erteilung und die Handhabung der Ausnahmbewilligungen zu Strassenverkehrsvorschriften auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Gegenstand

² Der Stadtrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 ¹ Für den Vollzug ist nach Massgabe dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen die für die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen zuständige Dienstabteilung verantwortlich.

Zuständigkeit

² Aus hinreichenden Gründen kann der Stadtrat die Anzahl der Bewilligungen generell, für einzelne Kategorien, für bestimmte Zonen oder auf eine bestimmte Zeit beschränken.

Art. 3 ¹ Die Bewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der für die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen zuständigen Dienstabteilung erteilt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Verfahren

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 4 Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der für die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen zuständigen Dienstabteilung zu melden.

Änderungen

¹ LS 722.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 680 vom 9. Juli 2020.

Gültigkeitsdauer	<p>Art. 5 ¹ Eine Bewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Tages oder eines Kalenderjahres erteilt.</p> <p>² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine andere Dauer erteilt werden.</p>
Anzahl Bewilligungen	<p>Art. 6 In besonderen Fällen kann die Anzahl der an eine Person abgegebenen Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.</p>
Bewilligungsgebühren	<p>Art. 7 ¹ Für Bewilligungen werden Gebühren erhoben.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Bewilligungstypen innerhalb des in dieser Verordnung festgelegten Gebührenrahmens in den Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>³ Die Gebühren decken die Kosten der Bewirtschaftung der Bewilligungen und der Parkplätze einschliesslich Pauschalen für die Reinigung der Parkflächen und den Unterhalt der Parkflächen.</p> <p>⁴ Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.</p>
Gebührenrückerstattung	<p>Art. 8 ¹ Nicht mehr benötigte Jahresbewilligungen können zurückgegeben werden.</p> <p>² Die Rückerstattung der Gebühren von Jahresbewilligungen erfolgt pro rata für nicht in Anspruch genommene, volle Kalendermonate ab einem Mindestrückerstattungsbetrag von Fr. 25.–.</p>
Kein Parkplatzanspruch	<p>Art. 9 Aus Bewilligungen mit Parkierungsprivilegien ergibt sich kein Anspruch auf einen Parkplatz.</p>
Bewilligungsentzug	<p>Art. 10 Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde.</p>
Missbräuchliche Verwendung	<p>Art. 11 Die missbräuchliche Verwendung einer Bewilligung kann nebst dem Entzug auch straf- und zivilrechtlich geahndet werden.</p>

B. Parkierungsbewilligungen Blaue Zonen

Geltungsbereich	<p>Art. 12 ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt dazu, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten in den Blauen Zonen dieser Verordnung zum Parkieren stehen zu lassen.</p> <p>² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.</p>
-----------------	---



Art. 13 Tages-Parkierungsbewilligungen sind voraussetzungslos erhältlich.

Tagesparkkarte

Art. 14 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner und ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren für diese Zone.

Anwohnendenparkkarte

² Anderen von der Parkierungsbeschränkung in Blauen Zonen gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren für die entsprechende Zone erteilt werden.

Art. 15 ¹ Anwohnerinnen und Anwohner, die sich beim Personenmeldeamt an- oder ummelden, erhalten für höchstens 45 Tage eine provisorische Parkierungsbewilligung für die Blaue Zone.

Provisorische Parkierungsbewilligung

² Parkkarteninhaberinnen und -inhaber, deren Fahrzeug sich in Reparatur oder Service befindet und die ein Ersatzfahrzeug benutzen, erhalten kostenlos eine provisorische Parkierungsbewilligung für höchstens 45 Tage.

³ Wer neu gebührenpflichtig wird oder nicht mehr gebührenpflichtig ist, hat dies innert 30 Tagen zu melden.

Art. 16 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner, die gemeinsam ein Fahrzeug benutzen und nachweislich nicht Halterin oder Halter eines zweiten leichten Motorwagens sind, erhalten je eine Parkierungsbewilligung für die Zone an ihrem Wohnort.

Carsharing-Parkkarte

² Es wird jeweils nur die Gebühr für eine Parkierungsbewilligung erhoben.

Art. 17 Anbietende von stationslosem Autoverleih erhalten für jeden auf ihre Firma eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung mit Gültigkeit für alle Blauen Zonen.

Parkkarte für stationslosen Autoverleih

Art. 18 ¹ Speziell bezeichnete Mitglieder einer ständigen Katastrophen- und Alarmorganisation, die der Erfüllung von Führungsaufgaben und der Gewährleistung von Sicherheit und Versorgung dienen, erhalten für ein Fahrzeug nach Wahl eine Parkierungsbewilligung für alle Blaue Zonen.

Parkkarte öffentlicher Dienst

² Speziell bezeichnete Personen von Diensten der öffentlichen Verwaltung, die der Gewährleistung von Sicherheit und Versorgung dienen, mit angeordnetem Schichtbeginn um 6.00 Uhr oder früher, die den Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreichen können, erhalten für ein Fahrzeug nach Wahl eine Parkierungsbewilligung für die Blaue Zone am Dienstort.

³ Pikettdienste der öffentlichen Verwaltung erhalten für ihre Pikettfahrzeuge eine Parkierungsbewilligung für alle Blauen Zonen.

C. Nachtparkierung

Nachtparkkarte

Art. 19 Wer ein Fahrzeug oder bei Wechselschildern unterschiedliche Fahrzeuge mit einem bestimmten Kontrollschild regelmässig zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auf öffentlichem Grund abstellt, bedarf einer Nacht-Parkierungsbewilligung.

D. Gewerbebewilligungen

Gewerbeparkkarte für alle Blaue Zonen

Art. 20 In Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe erhalten für auf ihre Firma eingelöste Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeuge eine Parkierungsbewilligung mit alternativer Gültigkeit für bis zu sechs Fahrzeuge für alle Blauen Zonen.

Erweiterte Gewerbebewilligung

Art. 21 Folgende Personen und Betriebe erhalten Bewilligungen zum Parkieren ausserhalb von Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen und für die Zufahrt (exklusive Parkieren) in Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen auch während der gesperrten Zeiten:

- a. Handwerks- und Servicebetriebe mit Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeugen, die zum Transport von umfangreichen und/oder schweren Materialien/Werkzeugen benötigt werden;
- b. Marktfahrende für die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Lebensmittel-, Frischwarenmärkten sowie an Warenmärkten (nicht berücksichtigt werden Floh- und Weihnachtsmärkte);
- c. Handelsreisende für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen;
- d. Ärztinnen und Ärzte im Dienst.

Parkkarte Patientenbesuch

Art. 22 Ärztinnen und Ärzte, Spitexorganisationen sowie freiberuflich tätiges Spitex- und anderes Gesundheitspersonal erhalten Parkierungsbewilligungen mit alternativer Gültigkeit für bis zu sechs Fahrzeuge für die Dauer des Pflegeeinsatzes am Aufenthaltsort der pflegebedürftigen Person.

Parkkarte Notfallmedizin

Art. 23 Ärztinnen und Ärzte mit Notfalldienstpflicht in der Stadt erhalten eine Parkierungsbewilligung für die Dauer der ärztlichen Versorgung in unmittelbarer Nähe der Praxis oder des Orts, wo eine Patientin oder ein Patient besucht wird.

E. Zufahrtsbewilligungen und sonstige Bewilligungen

Zufahrtsbewilligungen

Art. 24 ¹ Jede Person erhält voraussetzungslos Tageszufahrtsbewilligungen zu Fahrverbotszonen.

² Anwohnende, ansässige Geschäftsbetriebe und Inhaberinnen und Inhaber von privaten Parkplätzen in der jeweiligen Zone erhalten für



die Zufahrt zu öffentlichen und privaten Parkplätzen sowie zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen eine Zufahrtsbewilligung.

³ Öffentliche Dienste erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zufahrtsbewilligungen für mit Fahrverboten belegten Strassen und Plätze.

Art. 25 In besonderen Fällen kann eine Spezialbewilligung betreffend Fahrverbote, Parkierungsverbote und Parkzeitbeschränkungen erteilt werden.

Spezialbewilligungen

F. Gebühren

Art. 26 ¹ Die Jahresgebühr beträgt:

Gebührenrahmen

- a. zwischen Fr. 720.– und Fr. 960.– für eine Anwohnendenparkkarte in der Blauen Zone (einschliesslich Nachtparkkarte);
- b. zwischen Fr. 720.– und Fr. 960.– für eine Carsharing-Parkkarte in der Blauen Zone;
- c. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für eine Gewerbeparkkarte mit Gültigkeit für ein Fahrzeug in der Blauen Zone;
- d. zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– für eine Gewerbeparkkarte mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge in der Blauen Zone;
- e. zwischen Fr. 1100.– und Fr. 1500.– für eine Parkkarte für den stationslosen Autoverleih;
- f. zwischen Fr. 400.– und Fr. 800.– für eine Nachtparkkarte;
- g. zwischen Fr. 2400.– und Fr. 2800.– für eine Erweiterte Gewerbebewilligung (Jahresbewilligung);
- h. zwischen Fr. 20.– und Fr. 40.– für eine Parkkarte Patientenbesuch;
- i. zwischen Fr. 20.– und Fr. 40.– für eine Zufahrtsbewilligung für Anwohnende und ansässige Gewerbebetriebe.

² Die Tagesbewilligungs- und die übrigen Gebühren betragen:

- a. zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– für eine Tagesparkkarte in der Blauen Zone;
- b. zwischen Fr. 5.– und Fr. 15.– für eine Tageszufahrtsbewilligung zu Fahrverbotszonen;
- c. zwischen Fr. 20.– und Fr. 30.– für eine Erweiterte Gewerbebewilligung (Tagesbewilligung);
- d. zwischen Fr. 80.– und Fr. 120.– für eine provisorische Parkierungsbewilligung für die Blaue Zone für sich beim Personenmeldeamt an- oder ummeldende Personen;
- e. zwischen Fr. 20.– und Fr. 40.– für eine Spezialbewilligung.

³ Für die Parkkarte Notfallärztin oder -arzt wird keine Gebühr erhoben.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 27. November 2011 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.



Beilage 2 zu GR Nr. 2020/331

Fassung vom 1. Juli 2020

Hinweis: Die Ausführungsbestimmungen sind zu gegebenem Zeitpunkt gestützt auf die Parkkartenverordnung durch den Stadtrat zu erlassen, daher nachfolgend lediglich zur Information in Entwurfsform.

Entwurf Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (APKV)

vom...

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) vom ...,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Auflagen zur Handhabung der Bewilligungen werden durch die Dienstabteilung Verkehr für jeden Bewilligungstyp festgelegt. Sie werden den Bewilligungsnehmerinnen und -nehmern zusammen mit der Bewilligung ausgehändigt.

Auflagen

Art. 2 ¹ Als Bewilligung wird eine Karte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

Bewilligungsform

² Die Karte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

³ Werden elektronische Bewilligungen, Vignetten o. ä. angeboten und benutzt, entfällt die Pflicht zur Auflage einer Karte hinter der Frontscheibe.

B. Auflagen Parkierungsbewilligungen Blaue Zonen

Art. 3 ¹ Als auf den Namen von schriftenpolizeilich gemeldeten Anwohnerinnen und Anwohnern und ansässigen Geschäftsbetrieben eingetragene leichte Motorwagen gemäss Art. 14 Abs. 1 PKV gelten auch Firmenfahrzeuge mit Standort-/Lenkereintrag in der Stadt Zürich.

Anwohnendenparkkarte

² Als gleichermaßen Betroffene gemäss Art. 14 Abs. 2 PKV gelten ausschliesslich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter.

Katastrophen- und Alarmorganisationen

Art. 4 ¹ Die folgenden Katastrophen- und Alarmorganisationen erhalten Parkierungsbewilligungen gemäss Art. 18 Abs. 1 PKV:

- a. Stadt- und Kantonspolizei Zürich;
- b. Schutz und Rettung Zürich.

² Weitere zum Bezug berechnigte Organisationen werden auf Antrag durch die Dienstabteilung Verkehr bestimmt.

Sicherheits- und Versorgungsdienste

Art. 5 ¹ Die folgenden Sicherheits- und Versorgungsdienste der öffentlichen Verwaltung erhalten Parkierungsbewilligungen gemäss Art. 18 Abs. 2 PKV:

- a. Stadt- und Kantonspolizei Zürich;
- b. Schutz und Rettung Zürich.

² Weitere zum Bezug berechnigte Organisationen werden auf Antrag durch die Dienstabteilung Verkehr bestimmt.

Pikettfahrzeuge öffentliche Dienste

Art. 6 ¹ Die folgenden Pikettdienste der öffentlichen Verwaltung erhalten Parkierungsbewilligungen gemäss Art. 18 Abs. 3 PKV:

- a. Stadt- und Kantonspolizei Zürich;
- b. AWEL (Gewässerschutz-Pikettdienst).

² Weitere allfällig zum Bezug berechnigte Organisationen werden auf Antrag durch die Dienstabteilung Verkehr bestimmt.

C. Nachtparkierung

Nachtparkkarte

Art. 7 ¹ Regelmässiges Parkieren in der Nacht liegt vor, wenn ein Fahrzeug bzw. bei Wechselschildern unterschiedliche Fahrzeuge mit einem bestimmten Kontrollschild über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zwei Mal pro Woche oder mehr zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auf öffentlichem Grund abgestellt wird.

² Regelmässiges Parkieren in der Nacht wird vermutet, wenn ein Fahrzeug oder ein Kontrollschild anlässlich von Kontrollen innert 60 Tagen dreimal oder häufiger zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund (Parkplätze der Blauen Zonen, weisse Parkplätze ohne Parkuhren, Parkplätze mit Parkuhren ausserhalb der Bedienzeiten) erfasst wird.

³ Mit der Nachtparkkarte ist das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkplätze der Blauen Zonen, weisse Parkplätze ohne Parkuhren, Parkplätze mit Parkuhren ausserhalb der Parkuhrbedienzeiten) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gestattet.



D. Auflagen Parkkarten stationsloser Autoverleih

Art. 8 Für die Vergabe von Parkkarten für den stationslosen Autoverleih werden nur Fahrzeuge mit emissionslosem Antrieb berücksichtigt.

Parkkarte Stationsloser Autoverleih

E. Auflagen Gewerbeparkkarten

Art. 9 Die Bewilligung wird mit Gültigkeit für ein oder mit alternativer Gültigkeit für zwei bis sechs Fahrzeuge ausgestellt und berechtigt zum Parkieren in allen Blauen Zonen.

Gewerbeparkkarte Blaue Zonen

Art. 10 ¹ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug für die Dauer der Auftragserfüllung in der Blauen Zone sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) stehen zu lassen. Eine allfällige Parkgebühr muss nicht entrichtet werden.

Erweiterte Gewerbebewilligung
Handwerkende und Servicebeauftragte

² Fehlt eine Parkierungsmöglichkeit gemäss Abs. 1, darf das Fahrzeug innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots abgestellt werden; ausgenommen sind Parkverbotsfelder mit der Aufschrift Taxi, Polizei usw.

Art. 11 Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug während der Dauer des Marktes (gemäss lokaler Weisung durch die Stadtpolizei) in der Blauen Zone sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) stehen zu lassen. Eine allfällige Parkgebühr muss nicht entrichtet werden.

Erweiterte Gewerbebewilligung
Marktfahrende

Art. 12 ¹ Die Bewilligung berechtigt zum Parkieren in Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr während längstens vier Stunden. Eine allfällige Parkgebühr muss nicht entrichtet werden.

Erweiterte Gewerbebewilligung
Handelsreisende

² Fehlt eine Parkierungsmöglichkeit gemäss Abs. 1, darf innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots während längstens 2 Stunden parkiert werden.

³ Fehlt auch diese Möglichkeit, darf auf dem Trottoir während längstens 2 Stunden parkiert werden, sofern ein 1,5 m breiter Durchgang für Zufussgehende frei bleibt.

⁴ Die Ankunftszeit muss in allen Fällen mittels Parkscheibe angezeigt werden.

Art. 13 ¹ Die Bewilligung berechtigt während der ärztlichen Tätigkeit zum Parkieren in Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr. Eine allfällige Parkgebühr muss nicht entrichtet werden.

Erweiterte Gewerbebewilligung
Ärztin und Arzt im Dienst

² Fehlt eine Parkierungsmöglichkeit gemäss Abs. 1, darf innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots während längstens 2 Stunden parkiert werden.

³ Fehlt auch diese Möglichkeit, darf auf dem Trottoir während längstens 2 Stunden parkiert werden, sofern ein 1,5 m breiter Durchgang für Fussgänger frei bleibt.

⁴ Die Ankunftszeit muss in den Fällen gemäss Abs. 2 und 3 mittels Parkscheibe angezeigt werden.

F. Auflagen weitere Bewilligungen

Parkkarte Patientenbesuch

Art. 14 ¹ Die Bewilligung wird mit Gültigkeit für ein oder mit alternativer Gültigkeit für zwei bis sechs Fahrzeuge ausgestellt und berechtigt während des Einsatzes bei der/dem Patientin/Patienten zum Parkieren in Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr während längstens vier Stunden. Eine allfällige Parkgebühr muss nicht entrichtet werden.

² Fehlt eine Parkierungsmöglichkeit gemäss Abs. 1, darf innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots während längstens 2 Stunden parkiert werden.

³ Fehlt auch diese Möglichkeit, darf auf dem Trottoir während längstens 2 Stunden parkiert werden, sofern ein 1,5 m breiter Durchgang für Zufussgehende frei bleibt.

⁴ Die Ankunftszeit muss in allen Fällen mittels Parkscheibe angezeigt werden.

Notfallärztin und -arzt

Art. 15 ¹ Die Bewilligung berechtigt während des ärztlichen Einsatzes zum Parkieren in Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung. Eine allfällige Parkgebühr muss nicht entrichtet werden.

² Fehlt eine Parkierungsmöglichkeit gemäss Abs. 1, darf innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots parkiert werden.

³ Fehlt auch diese Möglichkeit, darf auf dem Trottoir parkiert werden, sofern ein 1,5 m breiter Durchgang für Zufussgehende frei bleibt.

Zufahrtsbewilligungen

Art. 16 Zufahrtsbewilligungen berechtigen zur Zufahrt in Fahrverbotszonen. Sie berechtigen nicht zum Parkieren auf öffentlichem Grund.

G. Gebühren

Jahresgebühren

Art. 17 Die Jahresgebühren betragen:

- a. Fr. 780.– für Anwohnendenparkkarten inkl. Nachtparkkarte;
- b. Fr. 780.– für Carsharing-Parkkarten pro Fahrzeug;
- c. Fr. 360.– für Gewerbeparkkarten Blaue Zonen mit Gültigkeit für ein Fahrzeug;



- d. Fr. 480.– für Gewerbeparkkarten Blaue Zonen mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge;
- e. Fr. 1200.– für Parkkarten für den stationslosen Autoverleih für im Betrieb emissionslose Fahrzeuge;
- f. Fr. 500.– für eine Nachtparkkarte;
- g. Fr. 2500.– für eine Erweiterte Gewerbebewilligung (Jahresbewilligung);
- h. Fr. 30.– für eine Parkkarte Patientenbesuch;
- i. Fr. 30.– für eine Zufahrtsbewilligung für Anwohnende/Geschäftsbetriebe/Mieterschaft in Fahrverbotszonen;
- j. Fr. 30.– für eine Spezialbewilligung gem. Art. 25 PKV.

Art. 18 Die Tagesbewilligungs- und die übrigen Gebühren betragen:

Tagesbewilligungs- und übrige
Gebühren

- a. Fr. 15.– für eine Tagesparkkarte Blaue Zone;
- b. Fr. 100.– für eine provisorische Parkbewilligung für die Blaue Zone (wird durch das Personenmeldeamt erhoben);
- c. Fr. 25.– für eine Erweiterte Gewerbebewilligung (Tagesbewilligung);
- d. Fr. 10.– für eine Zufahrtsbewilligung zu Fahrverbotszonen.

Art. 19 Für die folgenden Bewilligungen werden keine Gebühren erhoben:

Gebührenfreie Bewilligungen

- a. Provisorische Parkbewilligung für ein Ersatzfahrzeug;
- b. Parkkarte Notfallärztin oder -arzt;
- c. Parkkarte öffentlicher Dienst.

H. Schlussbestimmungen

Art. 20 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

Gebührenordnung Parkkarten Blaue Zone, Stadtratsbeschluss vom 9. Juni 2010.

Art. 21 Diese Ausführungsbestimmungen werden auf den gleichen Zeitpunkt wie die Parkkartenverordnung in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten